



Per E-Mail an info@flk-frankfurt.de:

Geschäftsführerin der
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF)
Frau Anja Wollert
Postfach 60 07 27
60337 Frankfurt am Main

TEL +49 22899 305 - 2446

FAX +49 22899 10 305 - 2446

jens.schumann@bmu.bund.de

www.bmu.de

Überprüfung des Lärmschutzbereiches nach § 4 Absatz 6 des Fluglärmsgesetzes; Verschiebung aufgrund COVID-19-Pandemie

Gz.: IG I 3 - 5404/000-2021.0001

Bonn, 11.03.2021

Sehr geehrte Frau Wollert,

für Ihr Schreiben vom 9. Februar 2021 danke ich Ihnen. Vor dem Hintergrund der in der Tat außergewöhnlichen Umstände der COVID-19-Pandemie und ihrer enormen Auswirkungen auch auf den Flugverkehr seit Anfang des Jahres 2020 weisen Sie darauf hin, dass gegenwärtig eine Überprüfung der Lärmschutzbereiche nach § 4 Absatz 6 des Fluglärmsgesetzes nicht zielführend vollzogen werden kann. Sie regen an, diese Überprüfungen für eine begrenzte Zeit auszusetzen.

Bedingt durch die Pandemie sind die Flugbewegungen in Deutschland im vergangenen Jahr um rund 60 Prozent außerordentlich zurückgegangen. Eine Normalisierung in einer bisher nur erhofften Post-Corona-Phase ist derzeit weder qualitativ noch quantitativ vorhersehbar. Ich teile daher Ihre Auffassung, dass eine sachgerechte, nach vorne gerichtete Überprüfung bestehender Lärmschutzbereiche unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebs am einzelnen Flughafen zurzeit aufgrund



Seite 2

der fortbestehenden Sondersituation nicht oder nur eingeschränkt möglich sein dürfte.

Das Fluglärmschutzgesetz sieht vor, dass den Ländern nicht nur die Festsetzung von Lärmschutzbereichen durch Rechtsverordnung, sondern auch die Umsetzung der turnusmäßigen Überprüfungen nach § 4 Absatz 6 Fluglärmschutzgesetz obliegen.

Ich rege daher an, dass Sie sich mit Ihrer berechtigten Fragestellung zur Handhabung etwaiger anstehender Überprüfungen von Lärmschutzbereichen an die auf Landesebene zuständigen Behörden wenden. Aus hiesiger Sicht jedenfalls ist es denkbar, dass in dieser speziellen Ausnahmesituation der Pandemie ganz zu Beginn einer Überprüfung festgestellt wird, dass diese gegenwärtig nicht sachgerecht vollzogen werden kann und sobald wie tatsächlich sachgerecht möglich nachzuholen ist. Dies ist gekoppelt an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, wie beispielsweise die von Ihnen genannte Möglichkeit hinreichend verlässlicher Trendannahmen für die Erstellung der Luftverkehrsprognosen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Rudolf Brüggemann